

Name und Anschrift der Vergabestelle Süd-Oberlausitzer Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH Äußere Weberstraße 43 02763 Zittau	Telefon: +49 03583 / 77 370 Telefax: +49 03583 / 77 3749
	Verfahrensart ☒ Offenes Verfahren ☐ Nicht offenes Verfahren ☐ Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb ☐ Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb ☐ Wettbewerblicher Dialog ☐ Innovationspartnerschaft
	Ablauf der Angebotsfrist Datum: 06.05.2025 Uhrzeit: 10:00 Uhr
	Ablauf der Bindefrist für das Angebot: Datum: 30.06.2025

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots mit Bewerbungsbedingungen

- Vergabeverfahren gemäß VOL/A

Elektronisches Vergabeverfahren

Mit den nachfolgenden Dokumenten und Bedingungen und unter Zugrundelegung der Bewerbungsbedingungen für das Verfahren wird im Anschluss an die veröffentlichte Auftragsbekanntmachung um die Abgabe eines Angebots im elektronischen Vergabeverfahren gebeten.

1 Anlagen zur Angebotsaufforderung

1.1 Anlagen, die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind

- ☒ FB 11 Aufforderung zur Abgabe eines Angebots (dieses Dokument)

1.2 Anlagen, die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden

- ☒ FB 21 Besondere Vertragsbedingungen
☒ FB 22 Terminplan

1.3 Anlagen, die ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind

- ☒ FB 31 Angebotsschreiben
☒ FB 32 Leistungsverzeichnis
☒ FB 33 Eigenerklärung zur Eignung

1.4 Anlagen, die, soweit zutreffend, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind

- ☒ FB 41 Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
☒ FB 42 Verzeichnis zur Entleihung von Kapazitäten anderer Unternehmer

1.5 Anlagen, die ausgefüllt auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle einzureichen sind

- ☒ FB 51 Verpflichtungserklärung Eignungslleihe
☒ FB 52 Eigenerklärung zur Eignung für Nachunternehmen
☒ FB 53 Verpflichtungserklärung zur Verleihung von Kapazitäten

1.6 Anlagen, die ausgefüllt nach Zuschlagserteilung einzureichen sind

- ☒ FB 61 Vertragserfüllungsbürgschaft
☒ FB 62 Mängelansprüchebürgschaft

Soweit die Anlagen Ausfülltext oder Markierungssymbole (Ankreuzkästen) enthalten, sind die Texteingaben vom Bieter zu fertigen!

2 Vergabeinformationen

2.1 Auftraggeber

Es ist beabsichtigt, die in beiliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen im Namen und für Rechnung

Süd-Oberlausitzer Wasserversorgungs- und
Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH
Äußere Weberstraße 43
02763 Zittau

zu vergeben.

2.2 Zugelassene Angebotsabgabe

Angebote können abgegeben werden

- ☒ nur mit elektronischen Mitteln über die Vergabeplattform <https://www.evergabe.de>

Das vorgenannte Vergabeportal ist über alle gängigen Internetbrowser zu erreichen. Dort können auch Informationen über die Spezifikationen für die elektronische Einreichung von Angeboten und Teilnahmeanträgen, einschließlich Verschlüsselung und Zeitstempelung, erlangt werden. Die an der Teilnahme am Vergabeverfahren interessierten Unternehmen sind gehalten, die Informationen zu Online-Ausschreibungen über die Vergabeplattform eVergabe.de unter der URL des Vergabeportals

<https://www.evergabe.de/leistungen-fuer-auftragnehmer/elektronische-angebotsabgabe>

aufmerksam durchzulesen.

Die Vergabestelle stellt die vollständige Vergabeunterlage direkt auf der Vergabeplattform eVergabe.de bereit. Die Bieter können die Vergabeunterlagen von der Vergabeplattform mittels eines Internetbrowsers herunterladen. Für diesen Vorgang des Herunterladens der Vergabeunterlage ist keine (kostenpflichtige) Registrierung auf der Vergabeplattform notwendig.

Vergabeunterlagen können durch die Vergabestelle im Laufe des Vergabeverfahrens geändert oder ergänzt werden. Diese Änderungen oder Ergänzungen werden seitens der Vergabestelle nur über die Vergabeplattform veröffentlicht. Für den Zugang zu diesen Änderungen oder Ergänzungen ist eine (kostenpflichtige) Registrierung als Teilnehmer am Vergabeverfahren auf der Vergabeplattform notwendig. Diese bietet den Vorteil, dass die interessierten Unternehmen automatisch über Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen oder über Antworten zum Verfahren informiert werden („Bieterinformationen“). Ein Angebot kann unter Umständen nur berücksichtigt werden, wenn ein Bieter auch die veröffentlichten Änderungen oder Ergänzungen in seinem Angebot berücksichtigt hat. Interessierte Unternehmen sind daher aus eigenem Interesse gehalten, bis zum Ablauf der Angebotsfrist regelmäßig auf der Vergabeplattform unter der Ausschreibung nachzusehen, ob Änderungen oder Ergänzungen der Vergabeunterlagen veröffentlicht worden sind oder ob Bieterinformationen veröffentlicht wurden.

Für das Hochladen des Angebotes oder eines Teilnahmeantrags auf das Vergabeportal ist eine (kostenpflichtige) Registrierung auf der Vergabeplattform notwendig. Laden die Bieter die Dokumente auf eVergabe.de mittels ihres Internetbrowsers hoch, muss das Dokument (Angebot, Teilnahmeantrag) dort spätestens zum Ende der Angebotsfrist (bzw. Teilnahmeantragsfrist) hinterlegt sein. Bei der Abgabe eines elektronischen Angebotes entfällt das Erfordernis der handschriftlichen Unterzeichnung der Dokumente.

- ☐ elektronisch mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel,
- ☐ elektronisch mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.

Die schriftliche Angebotsabgabe oder Angebotsabgabe mit E-Mail oder per Telefax ist ausgeschlossen!

Bei elektronischer Angebotsübermittlung ist, soweit die Vergabeformulare dies (zumeist am Ende des Formulars) vorsehen, die natürliche Person, welche die Erklärung mit Rechtswirkung für das Unternehmen abgibt, zu benennen.

Das Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabeplattform der Vergabestelle zu übermitteln.

2.3 Kommunikation im Vergabeverfahren

- ☒ Elektronisch über die Vergabeplattform <https://www.evergabe.de>.

Für die Kommunikation zwischen Vergabestelle und interessierten Unternehmen sowie zwischen der Vergabestelle und den Unternehmen, die ein Angebot abgegeben haben (Bietern) ist für diese Kommunikation eine (kostenpflichtige) Registrierung auf dem Vergabeportal notwendig.

Die Information der Bewerber/Bieter über die Zuschlagsabsicht erfolgt jedoch mit Postbrief oder per Telefax.

- ☐ Auf andere Weise (schriftlich auf Papier/in Textform).

- ☐ In Kombination: bis zur Angebotsöffnung elektronisch über die Vergabeplattform <https://www.evergabe.de>, danach auf andere Weise (schriftlich auf Papier/in Textform).

- ☒ Die Kommunikation im Vergabeverfahren kann mündlich erfolgen, wenn sie **nicht** die Vergabeunterlagen, die Teilnahmeanträge, die Interessensbestätigungen oder die Angebote betrifft. Die Vergabestelle wird solche Kommunikation ausreichend und in geeigneter Weise dokumentieren.

Achtung: Für die Angebotsabgabe ist Ziffer 2.2 zu beachten.

2.4 Losweise Vergabe

- ☐ Nein.

- ☒ Ja,

- ☐ alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

- ☐ eine maximale Anzahl von Losen von _____

- ☐ nur ein Los

- ☒ es können ein oder mehrere Lose angeboten werden.

Bei zugelassener Angebotsabgabe für mehr als ein Los:

- ☒ Beschränkung der Zahl der Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhalten kann

Höchstzahl: 3 Lose.

Bedingungen zur Ermittlung derjenigen Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhält, falls sein Angebot in mehr Losen das wirtschaftlichste ist als der angegebenen Höchstzahl an Losen:

Preis

2.5 Mehrere Hauptangebote

- ☒ Die Abgabe mehrerer Hauptangebote ist nicht zugelassen; die Abgabe mehrerer Hauptangebote führt zum Ausschluss des gesamten Angebots.
- ☐ Die Abgabe mehrerer Hauptangebote ist zugelassen. Werden mehrere Hauptangebote abgegeben, muss jedes aus sich heraus zuschlagsfähig sein.

2.6 Nebenangebote

- ☐ Nebenangebote sind nicht zugelassen. Nr. 3.4 gilt nicht.
- ☒ Ja, Nebenangebote sind zugelassen (vgl. auch Nr. 3.4) - ausgenommen Nebenangebote, die ausschließlich Preisnachlässe mit Bedingungen beinhalten -
 - ☒ für die gesamte Leistung
 - ☐ nur für nachfolgend genannte Bereiche _____
 - ☐ mit Ausnahme nachfolgend genannter Bereiche _____
 - ☐ unter folgenden weiteren Bedingungen _____
- ☐ Nebenangebote sind vorgeschrieben.
- ☒ Isolierte Nebenangebote ohne Hauptangebot sind nicht zugelassen.

Für den Fall, dass Nebenangebote zugelassen oder vorgeschrieben sind, sind zu beachten:

- ☐ folgende festgelegten Mindestbedingungen:

- ☐ die folgende Art und Weise der Einreichung von Nebenangeboten:

2.7 Zuschlagskriterien und Angebotswertung

Der Zuschlag wird nach den bekannt gemachten Zuschlagskriterien auf das wirtschaftlichste Angebot (Hauptangebot bzw. Los bzw., soweit zugelassen, Nebenangebot) erteilt.

- ☒ Zuschlagskriterium Preis mit 100 %, kein zusätzliches Leistungskriterium.
- ☐ Zuschlagskriterium Preis mit _____ %, und Leistung mit _____ %.
 - ☐ Ermittlung des Wertungspreises
 - ☐ Leistungskriterien und Wertungsmatrix

2.8 Mit dem Angebot abzugebende Unterlagen

Folgende Unterlagen (Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise) hat der Bieter mit eigenem Dokument zu erstellen/erstellen zu lassen und mit dem Angebot abzugeben:

- ☒ Unterlagen, soweit in der Auftragsbekanntmachung gefordert
- ☒ Nachweis Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung mit Mindestanforderungen nach Auftragsbekanntmachung
- ☒ ausgefülltes Formular „Eigenerklärung zur Eignung“

2.9 Auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle abzugebende Unterlagen

Folgende Unterlagen (Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise) hat der Bieter erst auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle nach Angebotsabgabe abzugeben:

- ☒ Erläuternde, bestätigende oder sonstige Eignungsnachweise gemäß Formular „Eigenerklärung zur Eignung“
- ☒ Urkalkulation (nach Zuschlagserteilung)

2.10 Nachforderung von Unterlagen

Unter den Voraussetzungen des § 16 VOL/A

- ☒ behält sich der Auftraggeber vor, die dort genannten Unterlagen mit angemessener Frist nachreichen, zu vervollständigen oder korrigieren zu lassen,
- ☐ legt der Auftraggeber jetzt schon fest, die dort genannten Unterlagen mit angemessener Frist nachreichen, zu vervollständigen oder korrigieren zu lassen,
- ☐ legt der Auftraggeber jetzt schon fest, die dort genannten Unterlagen nicht nachreichen, zu vervollständigen oder korrigieren zu lassen.

2.11 Auskunft Gewerbezentralregister

Ab einem geschätzten Auftragswert von 30.000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) hat der Auftraggeber gemäß § 21 Absatz 4 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) bzw. § 19 Absatz 4 Mindestlohngesetz (MiLoG) bzw. § 98c Absatz 1 und 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) i.V.m. § 21 AEntG bzw. § 21 Absatz 1 Satz 4 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (Schwarz-ArbG) vor Zuschlagerteilung für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung anzufordern. Die von den Bewerbern und Bietern hierzu erforderlichen personenbezogenen Daten werden vom Auftraggeber vor Zuschlagerteilung gesondert nachgefordert. Fehlende oder unvollständige Daten führen zum Ausschluss vom Wettbewerb.

Hinweis: Das Wettbewerbsregister beim Bundeskartellamt wird künftig die Auskunft erteilende Stelle sein.

2.12 Nachprüfung behaupteter Verstöße

Vergabekammer Sachsen
Landesdirektion Leipzig
Braustraße 2
04107 Leipzig

2.13 Sonstiges

3 Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen

3.1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat es unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe über das Vergabeportal darauf hinzuweisen.

3.2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

3.2.1 Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

3.2.2 Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3.3 Angebot

3.3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke bzw. Formulare zu verwenden. Die Verwendung selbst gefertigter Abschriften ist unzulässig und führt zum Ausschluss des Angebots. Die Verwendung von Vergabeunterlagen, die der Bieter nicht selbst im Wege des Downloads vom Vergabeportal des Auftraggebers erlangt hat, ist unzulässig und führt zum Ausschluss des Angebots.

3.3.2 Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- oder fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen. Etwaige Änderungen bzw. Berichtigungen des Angebots sind bis zum Ende der Angebotsfrist in entsprechender Form wie das Angebot einzureichen. Bis zum Ende der Angebotsfrist kann der Bieter sein Angebot zurückziehen. Danach ist der Bieter bis zum Ablauf der Bindefrist an sein Angebot gebunden.

3.3.3 Eine selbst gefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig. Die von der Vergabestelle vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich.

3.3.4 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

3.3.5 Alle Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben.

3.3.6 Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

3.3.7 Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die

- ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und
- an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

3.3.8 Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

3.3.9 Soweit Erläuterungen zur besseren Beurteilung des Angebots erforderlich erscheinen, können sie dem Angebot auf besonderer Anlage beigelegt werden. Der Bieter wird gebeten, Unterlagen, die nicht gefordert sind, nicht einzureichen und keine Begleitschreiben zu verwenden, die nicht abgefragte Unterlagen (Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise) betreffen. Dies trägt dazu bei, das Angebot frei von (zum Ausschluss führenden) Fehlern zu halten. Dies gilt insbesondere für die unzulässige Beifügung oder Inbezugnahme eigener Geschäftsbedingungen (Lieferbedingungen/Verkaufsbedingungen).

3.4 Nebenangebote

3.4.1 Nebenangebote müssen die geforderten Mindestanforderungen erfüllen; dies ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

3.4.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.

Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Leistung erforderlich sind.

3.4.3 Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

3.4.4 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).

3.4.5 Nebenangebote, die den Nummern 3.4.1 bis 3.4.4 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

3.5 Bietergemeinschaften

3.5.1 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für den Abschluss und die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Fehlt eine dieser Angaben, so ist sie vor der Zuschlagserteilung beizubringen.

Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben.

3.5.2 Sofern nicht im offenen Verfahren ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

3.5.3 Die Gründe zur Bildung der Bewerber-/Bietergemeinschaft sind auf Anforderung darzulegen.

3.6 Eignung

3.6.1 Unternehmen haben als Nachweis der Eignung für die zu vergebende Leistung mit dem Angebot

- entweder die in der Auftragsbekanntmachung oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung angegebenen Unterlagen (Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen und sonstige Nachweise)
- oder eine Eigenerklärung (EEE) als vorläufigen Nachweis vorzulegen.

3.6.2 Bei Einsatz von anderen Unternehmen gemäß Nummer 3.7 sind auf gesondertes Verlangen die Unterlagen/die EEE auch für diese abzugeben.

3.6.3 Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind Eigenerklärungen (auch die der benannten anderen Unternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

3.7.4 Die Verpflichtung zur Vorlage von Eigenerklärungen und Bescheinigungen entfällt, soweit die Eignung (Bieter und benannte andere Unternehmen) bereits im Teilnahmewettbewerb nachgewiesen ist.

3.7 Kapazitäten anderer Unternehmen (Unteraufträge, Eignungsleihe)

3.7.1 Ein Nachunternehmer ist dann partiell in die Eignungsprüfung einzubeziehen, wenn der Hauptunternehmer (Bieter/Bietergemeinschaft) mit ihm zusammenarbeitet, um eigene Eignungsdefizite im Wege der Eignungsleihe auszugleichen. Erfüllt der Hauptunternehmer aber alle in der Vergabeunterlage gestellten Anforderungen an die Eignung selbst und sind lediglich kaufmännische Überlegungen für die Einbeziehung eines weiteren Unternehmens in die Auftragsausführung maßgeblich, muss der Auftraggeber nur prüfen, ob auf den Nachunternehmer Ausschlussgründe zu treffen. Die Prüfung der Leistungsfähigkeit im Sinne des § 122 Abs. 2 GWB ist auf den Bieter selbst zu beschränken. Der Auftraggeber darf den Verfügbarkeitsnachweis nur dann verlangen, wenn der Nachunternehmer zugleich Eignungsverleiher ist.

3.7.2 Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen oder sich bei der Erfüllung eines Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen, so muss er die hierfür vorgesehenen Leistungen/entliehenen Kapazitäten in seinem Angebot auf Formblatt der Vergabestelle benennen. Der Bieter hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen entliehenen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und diese Unternehmen hinsichtlich der entliehenen Kapazitäten geeignet sind. Er hat den Namen dieser Unternehmen anzugeben und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen.

3.7.3 Nimmt der Bieter in Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese gemeinsam für die Auftragsausführung haften; die Haftungserklärung ist gleichzeitig mit der Verpflichtungserklärung abzugeben.

3.7.4 Der Bieter hat andere Unternehmen, bei denen Ausschlussgründe vorliegen oder die das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzen.

3.8 Gewerbliche Schutzrechte

Die Unternehmen haben anzugeben, ob für den Auftragsgegenstand gewerbliche Schutzrechte bestehen, beantragt sind oder erwogen werden.

3.9 Änderungen an den Vergabeunterlagen

Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig. Die Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote müssen vollständig sein und alle geforderten Angaben, Erklärungen und Preise enthalten. Nebenangebote müssen als solche gekennzeichnet sein.

3.10 Ausschluss

3.10.1 Von der Wertung ausgeschlossen werden Angebote von Unternehmen, die die Eignungskriterien nicht erfüllen, und Angebote, die nicht den Erfordernissen an die Form oder an die Übermittlung der Angebote genügen (§ 16 VOL/A), insbesondere:

- a) Angebote, die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten,
- b) Angebote, die nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten,
- c) Angebote, in denen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind,
- d) Angebote, bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen worden sind,

- e) Angebote, die nicht die erforderlichen Preisangaben enthalten, es sei denn, es handelt sich um unwesentliche Einzelpositionen, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen, oder

- f) nicht zugelassene Nebenangebote.

3.10.2 Hat der öffentliche Auftraggeber Nebenangebote zugelassen, so berücksichtigt er nur die Nebenangebote, die die von ihm verlangten Mindestanforderungen erfüllen.

3.10.3 Die Ziffer 3.10.1 findet auf die Prüfung von Interessensbekundungen, Interessensbestätigungen und Teilnahmeanträgen entsprechende Anwendung.
